

90.758

**Motion
der freisinnig-demokratischen Fraktion
Jugend und Sport**

**Motion
du groupe radical-démocratique
Jeunesse et sport**

Wortlaut der Motion vom 2. Oktober 1990

Der Bundesrat wird beauftragt, Mittel und Wege zu prüfen, um die Aktivitäten zur Förderung des Sports bei Jugendlichen vom 12. bis zum 14. Altersjahr oder allenfalls vom 10. bis zum 14. Altersjahr zu unterstützen.

Der Bundesrat wird insbesondere beauftragt, so rasch wie möglich eine Revision von Artikel 7 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Förderung von Turnen und Sport zu unterbreiten zwecks Herabsetzung der Alterslimite auf 12, allenfalls 10 Jahre bei «Jugend + Sport». Der Inhalt und die Strukturen von «Jugend + Sport» müssten dann überprüft und den spezifischen Bedürfnissen der Jugendlichen dieser Alterskategorie angepasst werden.

Texte de la motion du 2 octobre 1990

Le Conseil fédéral est chargé d'examiner les moyens de soutenir les efforts en vue de promouvoir le sport auprès des jeunes de 12 à 14 ans, voire de 10 à 14 ans.

Le Conseil fédéral est chargé notamment de présenter le plus rapidement possible aux Chambres un projet de révision de l'article 7, 1er alinéa de la Loi fédérale encourageant la gymnastique et les sports afin d'ouvrir les activités organisées par le mouvement «Jeunesse et sport» aux jeunes de 12 ans, voir de 10 ans. Le programme et la structure du mouvement devraient ensuite être examinés afin d'être adaptés aux besoins des jeunes de cette tranche d'âge.

Sprecher – Porte-parole: Büttiker

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der Sport ist nicht nur eine Freizeitbeschäftigung. Er ist auch eine Lebensschule, die den Jugendlichen erlaubt, beispielsweise Erfahrungen zu sammeln bezüglich Verantwortung, Toleranz und Solidarität.

Sportliche Betätigung muss vornehmlich mit Blick auf Unterhaltung und Lebensfreude und nicht prioritär auf Höchstleistungen gestaltet werden. Die Jugendlichen dieser Alterskategorie sollten polysportiv erzogen werden, und gleichzeitig soll der Sport eine Präventivwirkung haben, insbesondere was die Drogen anbelangt.

Damit die soziale Dimension des Sports wirklich zum Tragen kommt, ist es wünschbar, die Förderung gemäss «Jugend + Sport» auf Jugendliche unter 14 Jahren auszudehnen und generell die in diese Richtung unternommenen Bemühungen von Sportverbänden und Kantonen zu unterstützen.

Hinzu kommt, dass für fast alle Sportarten die Ausübung lange vor dem 14. Altersjahr beginnt. Die Herabsetzung der Alterslimite hätte die höchst wünschbare Folge, dass die Jugendlichen von Anfang an von Spezialisten ausgebildet würden.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates
vom 3. Dezember 1990*

*Rapport écrit du Conseil fédéral
du 3 décembre 1990*

1987 wurde die Motion Dirren und 1988 das Postulat Bühler, die ebenfalls eine Herabsetzung des Jugend + Sport(J + S)-Alters vorschlugen, abgelehnt. Man ging damals von der Annahme aus, dass nach der neu erarbeiteten Aufgabenteilung Bund-Kantone nur ganz wenige Regionen die Senkung des J + S-Alters anstreben würden.

In der Zwischenzeit haben aber 20 Kantone diese sogenannten J + S-Anschlussprogramme für Jüngere bereits eingeführt oder führen sie 1991 ein, 5 Kantone beraten entsprechende Projekte. Die Kantone zeigen damit, dass sie das Ziel der Motion bereits antizipieren.

Die Eidgenössische Sportschule Magglingen stellt seit Jahren Dienstleistungen von J + S für die Anschlussprogramme für jüngere Teilnehmer zur Verfügung und ist zurzeit daran, mit Kantonen und Verbänden eine Lösung für die Leiberausbildung für den Unterricht mit Jüngeren zu suchen. Es zeigt sich dabei, dass die kantonalen Unterschiede zu Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit unter den Kantonen und vor allem mit den schweizerisch organisierten Verbänden führen, die seit Jahren eine Senkung des J + S-Alters in der Bundesgesetzgebung fordern. Die Bundeslösung hätte den Vorteil, dass nicht in jedem Kanton ein entsprechender administrativer und ausbildungsmässiger Parallelaufwand betrieben werden müsste. Eine erste Bewertung hat jedoch aufgrund der Erfahrung mit den kantonalen Anschlussprogrammen (ab 10 Jahren) ergeben, dass bei einer Uebernahme durch den Bund mit Mehrkosten von etwa 18 Millionen Franken und drei zusätzlichen Stellen an der Eidgenössischen Sportschule Magglingen gerechnet werden müsste.

Der Bundesrat ist bereit, Mittel und Wege zu prüfen, um die Aktivitäten zur Förderung des Sports bei Jugendlichen allenfalls vom 10. Altersjahr an zu unterstützen.

Angesichts der Tragweite des Vorstosses und der noch abzuklärenden inhaltlichen, strukturellen, finanziellen und persönlichen Konsequenzen ist eine gründliche Analyse der Auswirkungen des Begehrens notwendig. Erst anschliessend kann über Veränderungen des Bundesgesetzes entschieden werden. Der Bundesrat sieht vor, bis Herbst 1991 die notwendigen Abklärungen zu treffen.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

90.800

**Motion Leuenberger-Solothurn
Unfallversicherungs-Obligatorium
für Selbständigerwerbende**

**Motion Leuenberger-Soleure
Assurance-accidents des indépendants.
Régime obligatoire**

Wortlaut der Motion vom 3. Oktober 1990

Der Bundesrat wird eingeladen, Bericht und Antrag zu einer Teilrevision des Unfallversicherungsgesetzes zu unterbreiten mit dem Ziel, auch die Selbständigerwerbenden dem Obligatorium der Unfallversicherung zu unterstellen. In die Revision sind insbesondere die Artikel 1 und 81ff. einzubeziehen.

Texte de la motion du 3 octobre 1990

Le Conseil fédéral est chargé de présenter au Parlement un rapport assorti de propositions en vue d'une révision partielle de la loi sur l'assurance-accidents, dans le but de soumettre au régime obligatoire l'assurance-accidents des travailleurs indépendants. Cette révision devra notamment porter sur les articles premier et 81 et suivants.

Motion der freisinnig-demokratischen Fraktion Jugend und Sport

Motion du groupe radical-démocratique Jeunesse et sport

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1990
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	90.758
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.12.1990 - 08:00
Date	
Data	
Seite	2421-2421
Page	
Pagina	
Ref. No	20 019 326

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.